



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

3.1 RICHTLINIEN FÜR DIE JUGENDORGANISATION

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL
13.2 UND 20 DER STATUTEN SEV UND AB-
SCHNITT «TEILORGANISATION KOMMISSION»
DES REGLEMENTS ÜBER DIE
TEILORGANISATIONEN IM SEV

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Jugendkommission SEV	4
Artikel 3 – Retraite der SEV-Jugend	5
Artikel 4 – Ausschuss der Jugendkommission SEV	5
Artikel 5 – Finanzen	6
Artikel 6 – Gewerkschaftssekretärin/Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen	6
Artikel 7 – Jugendkommission SGB	6
Artikel 8 – Datenschutz	6
Artikel 9 – Schlussbestimmungen	6

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 Die gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen Denken und Handeln befähigen.
Auf die gewerkschaftliche und politische Bildungsarbeit ist besonderes Gewicht zu legen. Sie soll den Mitgliedern ermöglichen, für ihre Interessen zu kämpfen.

Artikel 2 – Jugendkommission SEV

- 2.1 Der SEV unterhält eine Jugendkommission. Ihr können junge Erwachsene bis zum 30. Altersjahr angehören, die im Organisationsbereich des SEV gemäss Artikel 2.1 der Statuten SEV tätig sind.
Sie setzt sich zusammen aus:
- von der Retraite der SEV-Jugend gewählten Mitgliedern, die in Arbeitsgruppen organisiert sind
 - der Gewerkschaftssekretärin beziehungsweise dem Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen mit beratender Stimme.
- 2.2 Die Gremien der Jugendkommission SEV sind:
- Retraite der SEV-Jugend
 - Ausschuss der Jugendkommission SEV
- 2.3 Die Jugendkommission SEV richtet ihre Aktivitäten auf die gemeinsamen Interessen der Mitglieder aller Kategorien aus.
- 2.4 Die Jugendkommission SEV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Zusätzliche Sitzungen werden einberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder der Jugendkommission SEV wünscht oder wenn der Ausschuss der SEV-Jugendkommission es beschliesst.
Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 2.5 Sämtliche Mitglieder des SEV bis 30 Jahre können an den Sitzungen der Jugendkommission SEV teilnehmen.
- 2.6 Die Jugendkommission SEV erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 20 der Statuten SEV und in Artikel 25 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV umschrieben sind. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben:
- Verabschiedung des jährlichen Budgets zuhanden des Vorstands SEV
 - Stellungnahme zu Jugendfragen
 - Erfahrungsaustausch und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den jungen Mitgliedern
 - Aktive Vernetzung mit anderen Jugendorganisationen
 - Werbung und Betreuung, speziell der jungen Erwachsenen, im Organisationsbereich des SEV
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - Verantwortung für die Einhaltung und Weiterleitung von Beschlüssen der Retraite der SEV-Jugend
 - Vertretung der SEV-Jugend in den Organen des SEV und der Jugendkommission SGB
 - Formulierung von Anträgen zuhanden der Retraite der SEV-Jugend, des Zentralsekretariats SEV, der Geschäftsleitung SEV, des Vorstands SEV und des Kongresses SEV
 - Antragstellung und Unterstützung der Beteiligung der SEV-Jugend an internationalen Kontakten

Artikel 3 – Retraite der SEV-Jugend

- 3.1 Die Retraite der SEV-Jugend steht allen im SEV organisierten jungen Erwachsenen sowie weiteren Interessierten offen.
Die Mitglieder der Jugendkommission SEV nehmen an dieser Retraite teil.
- 3.2 Die Retraite der SEV-Jugend findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Ausschuss der Jugendkommission SEV organisiert.
Die Jugendkommission SEV kann verlangen, dass zu weiteren Sachgeschäften, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages, eine weitere Retraite einberufen wird.
- 3.3 Die Retraite der SEV-Jugend diskutiert gesellschaftliche und gewerkschaftspolitische Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Situation der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie kann Stellungnahmen an die Organe des SEV sowie Anträge und Anregungen an die Jugendkommission SEV verabschieden.
- 3.4 Entscheidungen der Retraite der SEV-Jugend werden durch das einfache Mehr der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nur SEV-Mitglieder bis 30 Jahre) gefällt.
- 3.5 Die teilnehmenden SEV-Mitglieder (bis 30 Jahre) nehmen die Wahl sämtlicher erforderlichen Mandate vor.

Artikel 4 – Ausschuss der Jugendkommission SEV

- 4.1 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV besteht aus einem Mitglied pro aktivem Unterverband, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lernenden sowie der zuständigen Gewerkschaftssekretärin oder des zuständigen Gewerkschaftssekretärs in beratender Funktion. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Unterverbände werden von diesen vorgeschlagen. Die Mitglieder des Ausschusses der Jugendkommission SEV werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.
Sollte ein Unterverband keine Kandidatin oder keinen Kandidaten vorschlagen, kann die Retraite selbst ein Mitglied des Unterverbands in den Ausschuss der Jugendkommission SEV wählen.
Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 4.2 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV konstituiert sich selbst.
- 4.3 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Jugendkommission SEV
 - Vorbereitung und Durchführung der Retraite der SEV-Jugend
 - Zuständigkeit für die umsichtige Verwendung der finanziellen Mittel
- 4.4 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 4.5 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV dient als Schlichtungsorgan innerhalb der Jugendkommission SEV.
- 4.6 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV hat die Möglichkeit, bei Bedarf die Anzahl Teilnehmende an den Sitzungen der SEV-Jugendkommission zu limitieren.
- 4.7 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV kann über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Jugendkommission SEV beschliessen, wenn dieses Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, wiederholt ungerechtfertigt den Sitzungen fernbleibt oder andere Verfehlungen begangen hat.

Artikel 5 – Finanzen

- 5.1 Die Jugendkommission SEV verabschiedet anlässlich der Retraite der SEV-Jugend zuhanden des Vorstands SEV ein Budget, damit die für die Jugendarbeit im SEV notwendigen Mittel bereitgestellt werden.
- 5.2 Sonderprojekte und -aktionen jugendspezifischer Art sind grundsätzlich mit den im ordentlichen Budget bereitgestellten Mitteln – im Sinne einer Prioritätenfestsetzung – zu planen und zu finanzieren. Projekte und Aktionen, denen ein ausserordentlicher Charakter und übergeordnetes Interesse zukommt, werden durch die Geschäftsleitung SEV oder den Vorstand SEV gemäss Kompetenzregelung für Finanzgeschäfte (Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV) auf Antrag der Jugendkommission SEV gesondert behandelt.
- 5.3 Für die zweckmäßige Verwendung der Finanzen ist der Ausschuss der SEV-Jugendkommission zuständig.

Artikel 6 – Gewerkschaftssekretärin/Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen

- 6.1 Die Geschäftsleitung SEV bezeichnet eine Gewerkschaftssekretärin oder einen Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen. Diese beziehungsweise dieser verfolgt die Entwicklung der Probleme der Jugendarbeit.
- 6.2 Die Gewerkschaftssekretärin oder der Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen vertritt die Interessen der Jugendorganisation gegenüber der Geschäftsleitung SEV. Sie beziehungsweise er informiert die Jugendkommission SEV über Fragen, welche Jugendinteressen betreffen.
- 6.3 Die zuständige Gewerkschaftssekretärin bzw. der zuständige Gewerkschaftssekretär muss an den Sitzungen der Gremien der Jugendkommission SEV anwesend sein. Bei Verhinderung organisiert sie oder er einen entsprechenden Ersatz. Zudem betreut sie oder er, wenn erwünscht, die verschiedenen Arbeitsgruppen.

Artikel 7 – Jugendkommission SGB

- 7.1 Die SEV-Jugend ist in der Jugendkommission SGB vertreten durch
 - ein Mitglied der Jugendkommission SEV und
 - die Gewerkschaftssekretärin oder den Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen

Artikel 8 – Datenschutz

- 8.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 9 – Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinien sind vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 26. Februar 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin SEV: Christina Jäggi